

Mitteilung des Senats

vom 7. Juli 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Umbau der Schweineschlachthalle auf dem Schlachthof	S. 793
2. Schädigung von Schweinebesitzern und Einrichtungen auf dem Schlachthof	" 794
3. Arbeitshaus	" 795
4. Anlage von Stroßen für Rechnung von Privatunternehmern	" 797
5. Wahlen zur Bürgerchaft und Antrag, betreffend Wahlrecht für den Reichstag	" 801

1. Umbau der Schweineschlachthalle auf dem Schlachthofe.

Die Deputation für den Schlachthof hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerchaft zur Beschlußnahme hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Mit ihrem Bericht vom 24. Juni v. J. (Verhdlg. 1907 S. 814) legte die Schlachthofdeputation Senat und Bürgerchaft das Projekt zum Umbau der Schweineschlachthalle vor. Da die kurze Zeit von Mitte Juli bis Mitte September, während welcher der Schlachtbetrieb etwas eingeschränkt werden konnte, zur Ausführung des Gesamtprojekts nicht ausreichte, so beantragte die Deputation, für das Jahr 1907 nur einen Betrag von 50 000 M zum Umbau des Brühraumes auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen. Senat und Bürgerchaft genehmigten in ihren Sitzungen vom 10. und 12. Juli v. J. (Verhdlg. 1907 S. 847 und 849) diesen Antrag.

Bei Ausführung der erst teilweise erledigten Umbauarbeiten stellte sich heraus, daß verschiedene Einrichtungen notwendig waren oder zweckmäßig noch zu treffen waren, wofür in dem Kostenanschlag für den Umbau des Brühraumes Mittel nicht vorgesehen waren.

I. In der alten Schweineschlachthalle wurden die abgebrühten Tiere auf fahrbaren Schragen enthaart. Bei dem stetig zunehmenden Betriebe reichte die vorhandene Anzahl schon lange nicht mehr aus. Neue Karren zu beschaffen, wäre aber unzweckmäßig gewesen, da nach dem projektierten Umbau der ganzen Schlachthalle das Scheren der Schweine auf großen feststehenden Schabetischen vorgenommen wird und damit die ganzen Schragen in Fortfall kommen. Infolgedessen wurden auf Wunsch der Schlachthofverwaltung die 16 Schabetische, für welche erst in dem Kostenanschlag zum Umbau der alten Auschlachtehallen Mittel beantragt werden sollten, schon im vorigen Jahre beschafft. Die Kosten sind vorläufig aus den 50 000 M entnommen und betragen nach den Verdingungen etwa 2800 M, die noch zu bewilligen sind.

II. Bei Freilegung des Rohrfanals, in welchem die Dampf-, Kalt- und Warmwasserleitungen für die Brühbottiche lagen, ergab sich, daß die Dampf- und Kaltwasserleitungen stark verrostet, teilweise fast ganz zerstört waren. Diese Leitungen mußten daher gänzlich erneuert und gleichzeitig die kupferne Warmwasserleitung neu verlegt und ergänzt werden. Ein Teil dieser Arbeiten mußte zur Aufrechterhaltung des Betriebes sofort ausgeführt werden, während der Rest zur Ausführung gelangt. Außerdem empfiehlt es sich, die Abwässer der Brühbottiche, welche jetzt frei in den Rohrfanal ablaufen, in einer geschlossenen Rohrleitung abzuführen, da gerade durch die starken Dämpfe der heißen Abwässer die anderen Rohrleitungen, namentlich die Isolierung der Dampfleitungen schnell zerstört werden. Die Gesamtkosten werden sich auf etwa 4000 M belaufen, die gleichfalls noch zu bewilligen sind.

III. Bei Vorlegung des Projekts für den Umbau des Brühraumes war angenommen, daß die alten Sandsteinplatten, welche den Fußboden bildeten, liegen bleiben könnten. Es zeigt sich aber, daß bei der veränderten Stellung der Brühbottiche das Wasser, welches bei dem Brühen und Enthaaren der Schweine in

großen Mengen auf den Fußboden gegossen wird, nicht ordnungsmäßig ablaufen kann. Auch kommen die 5 m langen Schabetische nur mit den beiden äußeren Beinpaaren auf dem jetzigen sehr unebenen Fußbodenbelag zu stehen, so daß zu befürchten ist, daß die Tische bei großer Belastung durchbiegen oder durchbrechen. Es empfiehlt sich daher, den vorhandenen Plattenbelag aufzunehmen und anstatt dessen Basaltzementestrich auf Betonunterlage herzustellen. Die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der erforderlichen Umänderung der Entwässerung sind in dem Nachtrags-Kostenanschlag auf 8300 M berechnet.

IV. In der zum Umbauprojekt gehörigen Baubeschreibung vom 12. Juni vorigen Jahres (Verhdlg. 1907 S. 816) war angenommen, daß als Ersatz für die aus dem Brühraum fortfallenden Wartebuchten die außen vor der Halle liegenden überdachten Buchten zur Unterbringung der Schweine benutzt werden sollten. Während des letzten Jahres hat sich aber schon herausgestellt, daß diese Buchten bei weitem nicht ausreichen. Zudem sind die Tiere in den offenen Gehegen, die nur durch ein Wellblechdach unzulänglich geschützt sind, allen Unbilden der Witterung ausgesetzt. Es wird daher geplant, auch vor der alten Schweine Schlachthalle ähnliche Wartebuchten, wie sie vor dem Erweiterungsbau projektiert sind, nach den vorgelegten Zeichnungen herzustellen. Die Kosten belaufen sich auf 13 700 M.

Insgesamt sind also für den Umbau der alten Schweine Schlachthalle in diesem Jahre rund weitere 29 000 M erforderlich, so daß einschließlich der im Vorjahre bewilligten 50 000 M für den Umbau total 79 000 M bis jetzt in Frage kommen. Die letzte Rate für diesen Umbau wird erst später beantragt werden, weil die Deputation der Ansicht ist, es sei richtiger, den Umbau der Ausschlachthallen erst dann vorzunehmen, wenn der unbedingt erforderliche Erweiterungsbau der Schweine Schlachthalle vollendet sein wird. Die Vorlage hinsichtlich des Erweiterungsbaues ist seit Anfang dieses Jahres in Bearbeitung, sie ist jetzt fertig gestellt und erfordert einen Kostenaufwand von 472 000 M. Der Erweiterungsbau ist erforderlich, weil der Schlachtbetrieb in den letzten Jahren sich über alles Erwarten gesteigert hat. Es sind an den Hauptschlachttagen schon bis 1360 Schweine geschlachtet, während in der alten Schweine Schlachthalle nach ihrem Umbau nur Platz zum gleichzeitigen Aufhängen von etwa 800 Schweinen ist. Das Projekt für den Erweiterungsbau, welches auf Grund von Besprechungen aller beteiligten Instanzen aufgestellt ist, wird Senat und Bürgerchaft demnächst zugehen. Die Baudeputation hat sich mit dem mit diesem Bericht wegen Bewilligung von 29 000 M überreichten Projekt einverstanden erklärt.

V. Die Deputation überreicht Kostenanschlag, Massenberechnung und ein Blatt Zeichnungen und beantragt die Bewilligung von 29 000 M als Anlagekosten des Schlachthofes auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen.

Bremen, den 3. Juli 1908.

Die Deputation für den Schlachthof.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Richard A. Will.**

2. Schädigung von Schweinebesitzern und Einrichtungen auf dem Schlachthof.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für den Schlachthof in Anlaß des Beschlusses der Bürgerchaft vom 3. Juni d. J. (Verhdlg. S. 610) einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerchaft hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Am 3. Juni d. J. hat die Bürgerchaft wie folgt beschlossen:

Die Bürgerchaft ersucht den Senat, die Deputation für den Schlachthof mit einem beschleunigten Bericht darüber zu beauftragen, ob

- 1) die in der Petition der Schweineversicherungskasse der westlichen Vorstadt, sowie der Schweineversicherungskasse am Buntentor vom 1. Mai 1908 erwähnten Schädigungen von Schweinebesitzern auf unzulängliche Einrichtungen am Schlachthof zurückzuführen sind,

- 2) ob im Falle der Bejahung die von den oben genannten Kassen erhobenen Entschädigungsansprüche (290,84 M und 60,30 M) aus Billigkeitsgründen aus Mitteln des Schlachthofes zu decken sind.

Der Senat hat die unterzeichnete Deputation dementsprechend mit Bericht-erstattung beauftragt. Die Deputation beehrt sich, dem Auftrag in folgendem zu entsprechen.

Am Freitag, den 13. Dezember 1907 wurden von einem Kopfschlachter bzw. von dessen Gefellen acht Schweine geschlachtet, bei einem Tiere wurde Milzbrand festgestellt und da sämtliche Herzschläge der geschlachteten Tiere in einem gemeinsamen Spülbassin gereinigt wurden, dessen Inhalt nachher zur Abspülung der geschlachteten Schweine benutzt wurde, wodurch auch die übrigen Tiere mit Milzbrandkeimen infiziert wurden, ordnete das Medizinalamt an, daß alle Tiere nur in gekochtem Zustande in den Konsum gelangen dürften. Es liegt dieser Fall an sich ähnlich wie derjenige vom 18. Juni 1906, über den die unterzeichnete Deputation im Oktober 1907 eingehend berichtet hat (Verhldgn. 1907, S. 1135). Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Fällen besteht aber darin, daß sich derjenige aus 1906 an einem Hauptschlachttag ereignet hat, an dem in den Schweineschlachthallen ein äußerst lebhafter Verkehr herrscht, während der Freitag, 13. Dezember 1907 ein Nebenschlachttag war, an welchem nur wenig geschlachtet wurde. Wie die Deputation bereits in ihrem Bericht vom 14. Oktober 1907 (Verhldgn. S. 1136) mitgeteilt hat, waren die Einrichtungen in der Schweineschlachthalle die gleichen, wie sie in einer Reihe anderer deutscher Schlachthöfe getroffen sind und nie waren Beschwerden der Schlachterinnung über die gemeinsamen Kümpe geäußert. Da aber die gemeinsamen Kümpe trotzdem als nicht einwandfrei anzusehen waren, hat die Deputation schon in Veranlassung des Vorfalles vom 18. Juni 1906 und nicht etwa erst auf die Eingabe der beiden Schweineversicherungskassen vom 1. Mai 1908 hin erwogen, wie solchen bedauerlichen Vorkommnissen künftighin vorgebeugt werden könne. Jetzt sind die Kümpe mit Stangen bedeckt, so daß Wasser aus ihnen nicht mehr geschöpft werden kann.

Allen Schlachtern und Gefellen auf dem Schlachthof war der Vorfall vom 18. Juni 1906 selbstverständlich bekannt geworden, der hier — 13. Dezember 1907 — in Frage kommende Kopfschlachter hat bei einer Vernehmung am 27. Februar d. J. ausdrücklich anerkannt, daß auch ihn der Direktor des Schlachthofs angewiesen habe, nicht nur in der Benutzung von gebrauchtem Wasser an allen Arbeitstagen vorsichtig zu sein, sondern an den sog. Nebentagen so viele der dann unbenutzten Kümpe zu verwenden, daß je ein Kump nur zu je einem Schweine wenn möglich benutzt werde. Der Kopfschlachter hat auch seine Gefellen entsprechend angewiesen. Wenn trotzdem am 13. Dezember 1907 wieder aus einem Kump die Bepülung der Schweine stattgefunden hat, während einige 30 Kümpe zur Verfügung standen, so kann dafür selbstverständlich der Schlachthof nicht verantwortlich gemacht werden.

Will man also auch die Einrichtung der gemeinsamen Kümpe, die wie bemerkt aufgehoben ist, als eine unzulängliche bezeichnen, so können daraus die beiden Schweineversicherungskassen nach Sachlage für sich nichts herleiten, wie das ihnen deputationsseitig am 27. Februar d. J. bereits dargelegt ist. Es ist daher auch ausgeschlossen, Billigkeitsgründe für die Erstattung des den beiden Kassen erwachsenen Schadens aus Mitteln des Schlachthofs ins Feld zu führen, die Deputation wird sich dazu trotz des geringfügigen Objektes nicht bereit finden lassen.

Bremen, 3. Juli 1908.

Die Deputation für den Schlachthof.

(gez.) **Buff.** (gez.) **Richard H. Will.**

3. Arbeitshaus.

Der Senat teilt der Bürgerschaft die von der Verwaltung des Arbeitshauses eingereichte Abrechnung für das Rechnungsjahr 1907 hierneben zur Kenntnisnahme mit.

Umsatz Bilanz und Gewinn- und Verlust-Konto der Verwaltung des Arbeitshauses.

1908		1908		1908	
März 31.		März 31.		März 31.	
Debet.	Akredit.	Debet.	Akredit.	Debet.	Akredit.
An Kassa-Konto	4 615 77	Per Konto der Korrigenden	770 73		
" Administrations-Konto	14 621 78	" Kreditoren-Konto	145 10		
" Staatsanleihe-Konto	298 960 20	" Kapital-Konto	901 727 65		
" Handfestendarlehen-Konto	548 550 —	" Reingewinn	30 282 89		
" Fabrikations-Konto	15 062 60				
" Wirtschaft-Konto	1 413 71				
" Immobilien-Konto der Desinfektionsanstalt	22 309 30				
" Debitoren-Konto	16 905 69				
" Fuhrwerk-Konto	1 500 —				
" Arbeitsanleihe-Konto	5 140 15				
" Inventar-Konto	3 847 17				
	932 926 37		932 926 37		

1908		1908		1908	
März 31.		März 31.		März 31.	
Debet.	Akredit.	Debet.	Akredit.	Debet.	Akredit.
An Immobilien-Konto der Desinfektionsanstalt, Abschreibung	3384,70	Per Fabrikations-Konto	8 303 15		
" Inventar-Konto, Abschreibung	480,—	" Wirtschaft-Konto	1 737 28		
" Unkosten-Konto		" Arbeitsanleihe-Konto	930 35		
" Gehalts-Konto		" Arbeitsverdienst-Konto	31 154 05		
" Fuhrwerk-Konto		" Zinsen-Konto	32 961 18		
" Beleuchtungs-Konto					
" Feuerungs-Konto					
" Dienstbotenlohn-Konto					
" Invaliden- und Altersversicherung-Konto					
" Reingewinn					
	75 086 01		75 086 01		

4. Anlage von Straßen für Rechnung von Privatunternehmern.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den beifolgenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Auf Veranlassung des vom Senate der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, überwiesenen Beschlusses der Bürgerschaft vom 6. Juli 1907, Straßenanlagen für Private betreffend, beehrt sich die genannte Deputation einen Bericht des Baudirektors Graepel zu übergeben, in dem der Vorgang der Anlage von Straßen für Rechnung von Privaten dargelegt ist und gleichzeitig Angaben gemacht werden, in welcher Weise der Staat besser als bisher gegen Schäden bei der Übernahme für Rechnung Privater angelegter Straßen geschützt werden kann.

Die Baudeputation hat anhand dieses Berichtes eingehend beraten, wie bei der Bemessung der Garantiezeit auf die Beschaffenheit des Straßenkörpers, auf die Art und Zeit der Erhöhung desselben, sowie auf dessen Untergrund Rücksicht genommen werden kann. Sie ist dabei zu der Überzeugung gekommen, daß aus den aus dem Berichte des Baudirektors ersichtlichen Gründen sehr schwer Bestimmungen zu treffen sind, die in jedem Falle den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

In vielen Städten werden mit Rücksicht auf die bei Neuanlagen unvermeidlichen Versackungen die Straßen zunächst mit einem minderwertigen Pflaster versehen und endgültig erst dann gepflastert, wenn ein weiteres Senken der Aufschüttung und des Untergrundes nicht mehr zu erwarten ist. Ein solches Verfahren ist aber sehr kostspielig und würde den Unternehmern von Straßen eine sehr erhebliche Belastung auferlegen.

Die Deputation glaubt, daß der Staat gegen Nachteile genügend geschützt wird und eine wesentliche Verbesserung des Straßenpflasters erzielt werden kann, wenn eine rechtzeitige Umlegung des infolge von Versackungen uneben gewordenen Pflasters gesichert ist und dadurch eine ungünstige Abnutzung des Pflasters infolge unebener Beschaffenheit der Straßenoberfläche verhindert werden kann. Um eine rechtzeitige Umlegung zu ermöglichen, empfiehlt die Deputation nach Fertigstellung der für Privatunternehmer angelegten Straßen einen Beitrag von 1 M für das Quadratmeter Straße einzuziehen und aus den zu einem besonderen Fonds zu vereinigenden Beträgen eine gründliche Instandsetzung zu geeigneter Zeit zu bestreiten.

Eine unzulässige Belastung der Unternehmer kann hierdurch nicht eintreten, denn diese brauchen Straßen nur in 10 m Breite anzulegen und das Meter Straßenfront wird höchstens mit einem Betrage von 5 M mehr als bisher belastet. Auf ein Haus von 7 m Frontlänge würden demnach nur 35 M Mehrkosten kommen.

Die unterzeichnete Deputation bittet hiernach, zu genehmigen, daß bei Anlage von Straßen für Privatunternehmer eine besondere Gebühr von 1 M für das Quadratmeter Straßenfläche erhoben und nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen verwendet wird.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Raßow.**(gez.) **M. Voettcher.**

Bericht.

Unteranlage.

Zu dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. Juli 1907:

„15. Straßenanlagen. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, bei den durch Private oder für deren Rechnung durch die Straßenbaudeputation ausgeführten Straßenanlagen

bei Bemessung der Garantiezeit bis zur endgültigen Abnahme, auf die Beschaffenheit des Straßenkörpers, auf Art und Zeit der Erhöhung desselben, sowie auf dessen Untergrund Rücksicht zu nehmen“,

der vom Senat der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zum Bericht überwiesen ist, beehre ich mich, das Nachstehende zu berichten.

Der Gang der Geschäfte ist jetzt folgender:

Die Unternehmer, die Straßen für ihre Rechnung anlegen lassen wollen, haben ihre Gesuche an den Senat zu richten, der die Anträge zu weiterer Behandlung an die Baupolizeibehörde verweist, die ihrerseits sodann zunächst der Deputation für die Regulierung der Baulinien und der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, sowie etwaigen sonstigen Behörden Gelegenheit gibt, sich zu den Anträgen zu äußern.

Nachdem die beteiligten Behörden ihre Festsetzungen getroffen haben, stellt die Baupolizeibehörde die Entwürfe für die Senatsbeschlüsse auf, die vor der Vorlage im Senat den beteiligten Behörden zur Prüfung überwiesen werden.

Wenn die Genehmigung der Straßenanlage erfolgt ist und die mutmaßlichen Kosten hinterlegt sind, stellt die Straßenbauverwaltung zunächst den Straßenkanal her, sodann veranlaßt der Unternehmer die Anschüttung des Straßendamms mit dem beim Bau der an der Straße zu errichtenden Gebäude gewonnenen Boden, sowie mit angefahrenem Boden oder Bauschutt. Manche Unternehmer lassen auch die Aufhöhung durch die zuständige Bauinspektion bewirken, soweit sie nicht bei ihren Bauausführungen Boden zur Aufhöhung der Straße gewinnen.

Das Material zur Anschüttung wird im allgemeinen dadurch beschafft, daß das Abladen von Bauschutt, sofern nicht fäulnisfähige Bestandteile darin enthalten sind, gestattet oder auch zur Beschleunigung der Anfuhr gegen Vergütung zur Ablagerung von Material aufgefordert wird.

Es ist notwendig, daß dem Straßendamm nach der Anschüttung längere Zeit zur Ablagerung gewährt wird, bevor die Pflasterung erfolgt. In den meisten Fällen werden aber schon während der Anschüttung der Straßendämme Häuser an der in der Ausführung begriffenen Straße errichtet und in kurzer Zeit fertiggestellt. Um das Beziehen zu ermöglichen, müssen dann auch die Straßen gleichzeitig mit den Anbauereien fertiggestellt sein, wenigstens in bezug auf Kanalisation, Aufhöhung, Pflasterung der Fahrbahn und den Fußwegbelag vor den fertiggestellten Bauten. Auf diese Weise drängen die Verhältnisse dazu, daß innerhalb eines halben Jahres, und oft in noch kürzerer Zeit, die neu anzulegenden Straßen kanalisiert, aufgehört und gepflastert werden. Zur tunlichsten Verminderung der Nachteile, die durch die rasche Ausführung entstehen, wird der angeschüttete Straßendamm durch Rammen und Schlemmen der Aufschüttung zu befestigen gesucht, aber ein späteres weiteres Versacken des Straßendamms ist auf diese Weise nicht in genügendem Maße zu verhüten, namentlich, wenn auch noch der Untergrund aus moorigen, zusammenpreßbaren Bodenarten besteht. In einzelnen Stadtteilen, z. B. zwischen Findorffstraße und Hemmstraße ist der Untergrund so nachgiebig, daß infolge des Gewichtes des aufgeschütteten Straßendamms und der Einwirkung des Verkehrs in vielen Straßen der ganze Straßenkörper, einschließlich der Kanalisation, sich gesenkt hat. Dieser Vorgang ist ein so allmählicher, daß mehrere Jahre darüber vergehen, bis ein Stillstand eingetreten ist.

Will man die Nachteile zusammenpreßbarer Bodenarten verhindern, so muß man zunächst den schlechten Boden ausheben und durch sich fest ablagerndes Material ersetzen. Aber auch so ist ein vollkommener Erfolg nur zu erzielen, wenn dieses Material lagenweise sorgfältig eingeschlemmt und gerammt wird.

Ein solches Verfahren würde die Straßenanlagen so verteuern, daß größere Stadtteile von der Bebauung ausgeschlossen werden würden; denn es ist zu berücksichtigen, daß der schlechte Boden selten an der Oberfläche liegt, sondern sich erst in 1 bis 2 m Tiefe vorzufinden pflegt.

Mit Rücksicht auf die Kosten muß man sich darauf beschränken, wie es neuerdings nach den erwähnten schlechten Erfahrungen geschieht, den schlechten Boden

vor dem Verlegen des Kanales auszuheben und durch eingeschlemmten Sand zu ersetzen, damit wenigstens der Kanal eine feste Unterlage erhält. Hierbei entsteht nun wieder der Übelstand, daß der Kanal festliegt, während die seitlichen Anschlüsse mit dem Straßenkörper dem Sehen ausgesetzt sind. Hierdurch entstandene Übelstände sind mir nicht bekannt geworden, wahrscheinlich treten sie nicht ein, weil die einzelnen Röhren elastisch miteinander verbunden sind und so ein Nachgeben gestatten. Mängel sind infolge Versackungen des Straßenkörpers einige Male dort eingetreten, wo die Leitungsröhren an die in den Hausmauern liegenden Hausleitungen anschließen, indem hier die fest eingemauerten Leitungen der Bewegung nicht folgen konnten.

Ein wiederholt beobachteter Übelstand besteht darin, daß die Unternehmer der Straßen den aus den Fundamenten gewonnenen Moorboden zur Aufhöhung des Straßendamms benutzen. Es soll dieses von den Angestellten der Straßenbauverwaltung allerdings nicht geduldet werden, es läßt sich aber keine so scharfe Kontrolle üben, daß nicht doch hin und wieder solche Fälle vorkommen. Diese sozusagen nesterartig eingebrachten schlechten Bodenmassen geben dann zu ungleichmäßigen Sehen Veranlassung, daher sehr bald erhebliche Unebenheiten an der Pflasteroberfläche auftreten.

Für die spätere Haltbarkeit des Pflasters ist es sehr vorteilhaft, wenn auf dem Straßenareal — namentlich, wenn Dammschüttungen in Frage kommen — die Anfuhr der Materialien für die Anbauereien stattfindet, da auf diese Weise der Untergrund bzw. der angeschüttete Straßendamm in günstiger Weise durch den Fuhrwerksverkehr zusammengepreßt wird. Zur Vermeidung von Tierquälereien müssen die Unternehmer der Anbauereien alsdann aber angehalten werden können, vorläufige Befestigungen der Straßenoberfläche durch Bohlendämme oder dergleichen vorzunehmen. Diese Anforderung ist aber schwer durchzuführen, weil bei den Anbauereien sehr oft mehrere Unternehmer beteiligt sind und diese sich wegen der Herstellung der provisorischen Einrichtungen schwer verständigen werden.

Im allgemeinen wäre es wünschenswert, wenn die Pflasterungen vor der Bebauung hergestellt werden könnten, zumal der Staat gegen Nachteile durch den § 174 Abs. 2 der Bauordnung, wonach die Unterhaltung nicht fertiger Straßen bis zur Fertigstellung auf Kosten des Unternehmers erfolgt, einigermaßen geschützt ist, aber in den wenigsten Fällen ist ein solches Verfahren möglich, da, wie schon erwähnt, die Unternehmer der Straßen mit den Anbauereien zu beginnen pflegen, sobald sie die Kosten für die Straßenanlage sichergestellt haben. Die Aufhöhung der Straße geschieht dann, nachdem zuvor der Straßentanal hergestellt ist, allmählich während der Fertigstellung der Anbauereien. Die Pflasterarbeiten pflegen alsdann, sobald die Aufhöhung nur notdürftig genügend bewirkt ist, unmittelbar zu folgen, denn sobald einige Anbauereien fertiggestellt sind, wird von den Unternehmern auch die schleunige Ausführung der Pflasterung verlangt. Die Anschüttung hat also keine Zeit zum Sehen, bevor mit der Pflasterung begonnen wird. Ist der Untergrund fest und ist die Anschüttung in geringer Höhe mit sich rasch und fest ablagerndem Material geschehen, so entstehen hieraus keine erhebliche Übelstände, ist aber der Untergrund nachgiebig und die Anschüttung bedeutend, so sind nachteilige Versackungen unvermeidlich.

Die einzige Möglichkeit, eine Verbesserung der Verhältnisse zu erreichen, sehe ich darin, daß die Unternehmer der Straßen bei der sorgfältigen Herstellung der Anschüttungen interessiert werden. Dieses kann erreicht werden, wenn die Bauverwaltung ermächtigt wird, nach Ablauf einer Reihe von Jahren die neuhergestellten Straßen auf Kosten des Unternehmers in einen tadellosen Zustand zu versetzen, was im allgemeinen zu einer vollständigen Umlegung führen wird.

Ist der Untergrund, auf dem die Straße hergestellt wird, gut und die Anschüttungshöhe für den Straßendamm die üblichen 1—1,5 m nicht überschreitend, so genügt es, wenn drei Jahre nach Fertigstellung der Straßenbefestigung die erforderlichen Verbesserungen vorgenommen werden, handelt es sich aber um einen schlechten Untergrund, so werden mindestens fünf bis sechs Jahre für die vollständige Zusammenpressung erforderlich sein.

Der Staat liefert die Materialien, er muß also für die Güte derselben aufkommen, ohne Materialzuschuß kann aber keine Umlegung vorgenommen werden, selbst wenn das beste und haltbarste Pflastermaterial genommen wird, denn ohne Verbau ist eine solche Ausführung nicht möglich.

Die von Privaten angelegten Straßen erhalten in der Regel ein Fahrbahnpflaster aus Buntsandstein. Bei diesem Material wird man mit $\frac{1}{10}$ Zuschuß rechnen müssen. Der Buntsandstein zeigt nämlich eine sehr verschiedene Festigkeit, so daß die Abnutzung eine sehr verschiedene ist. Auch ist es selbst bei der sorgfältigsten Abnahme nicht zu vermeiden, daß lagerhafte Steine mit abgenommen werden. Solche Steine lösen sich durch Einfluß der Witterung in Platten auf und zerfallen beim Aufnehmen; sie sind also bei einer Umlegung nicht wieder zu verwenden. Unter Berücksichtigung des Materialzuschusses sind die Kosten der Umlegung zu veranschlagen für die Fahrbahn für das Quadratmeter auf etwa 2 M., für das Meter Saumstein auf etwa 0,70 M., für das Quadratmeter Fußwegbeläge auf etwa 1 M.

Da die von Privaten angelegten Straßen nur 10 m breit anzunehmen sind und hiervon 6 m auf die Fahrbahn und 4 m auf zwei je 2 m breite Fußwege entfallen, so stellen sich die Gesamtkosten der Umlegung auf $6 \cdot 2,0 + 2 \cdot 0,70 + 2 \cdot 2 \cdot 1,0 =$ rund 17,50 M. für das Meter Straße.

Da jetzt etwa 100 M. für das lfd. Meter Straße, einschließlich Kanalisation aufzuwenden sind, so erhöhen sich die Kosten für die Unternehmer, wenn eine spätere Umlegung auf deren Kosten verlangt wird, auf etwa 117,50 M.

Für die Schaffung eines haltbaren Pflasters würden die Straßen zweckmäßig zunächst nur mit Steinschlag befestigt und erst dann, wenn Verschleißungen des Untergrundes nicht mehr zu erwarten sind, mit Steinpflaster versehen werden, wobei sich etwa nachstehende Kosten ergeben.

Für das Quadratmeter Steinschlagbeton sind etwa 5 M. zu veranschlagen und für die spätere Überdeckung mit Kleinpflastersteinen werden weitere 6 M. erforderlich werden unter Berücksichtigung, daß die Steine wegen der städtischen Verhältnisse besonders gut und nicht zu klein zu nehmen sind. Die Kosten für das Quadratmeter stellen sich also auf etwa 11 M., das ist etwa 3 M. für das Quadratmeter teurer als das jetzt übliche Sandsteinpflaster, für das Meter Straße erhöht sich also der Preis um etwa 18 M., im Durchschnitt sind demnach statt 100 M. etwa 118 M. für das lfd. Meter Straße aufzuwenden. Da hierbei eine spätere Umlegung für die Unternehmer der Straßen nicht in Frage kommt, so stellen sich die Kosten bei dieser Pflasterart der Straßen annähernd gleich der Pflasterung mit Buntsandstein, vorausgesetzt, daß die Pflasterungen mit Buntsandstein später auf Kosten der Unternehmer umgelegt werden sollen.

Gegen die Ausführung mit Steinschlag oder Kleinpflaster ist geltend zu machen, daß der Zustand in den Straßen vor dem Ausbringen des Kleinpflasters zu Klagen Veranlassung geben wird, da Staub und Schmutz dabei nicht zu vermeiden sind. Da aber in den letzten Jahren mit dem Teeren von Steinschlagbahnen günstige Erfahrungen gemacht worden sind, so werden sich auch in Bremen für Steinschlagbahnen so leidliche Zustände schaffen lassen, daß die Verwendung für zwei oder drei Jahre keine Bedenken hat.

Es wäre zweifellos sehr erwünscht, wenn der Staat an späteren Unterhaltungskosten sparen könnte; andererseits darf aber auch nicht verkannt werden, daß durch eine Erhöhung der Straßenkosten der Bau der Einfamilienhäuser erschwert wird.

Für diese Erwägungen erlaube ich mir noch nachstehende Kostenangaben zu machen:

- a. Zurzeit wird jedes Haus mit etwa 50 M. Straßenbaukosten für das lfd. Meter Straße belastet.
- b. Wird unter weiterer Verwendung der bisher zur Verwendung gekommenen Materialien eine spätere Umlegung der Straßen auf Kosten der Unternehmer verlangt, so erhöhen sich die Kosten auf etwa 59 M. für das Meter Frontlänge.

- c. Werden die Straßen zunächst nur mit Steinschlag befestigt und später mit einer Steindecke aus Kleinpflaster versehen, so betragen die Kosten etwa 59 M für das Meter Frontlänge.

Bei den vorstehenden Kostenangaben ist angenommen worden, daß in üblicher Weise die Saumsteine aus Sandstein und die Fußwegbeläge aus Zementplatten hergestellt werden.

Vom straßenbauseitigen Standpunkte aus muß in erster Linie empfohlen werden, eine spätere Umlegung des Pflasters auf Kosten der Unternehmer der Straßenanlage vorzubehalten.

Im allgemeinen werden die zuständigen Beamten nach Fertigstellung einer Straße ziemlich genau abschätzen können, welcher Betrag für spätere Umlegung in Frage kommen wird, so daß bei der Abrechnung ein dementsprechender Betrag einbehalten werden könnte, die Beamten können dabei aber sehr leicht in den Verdacht persönlicher Vergünstigungen oder umgekehrt geraten, wenn bei einer Straße mehr und bei einer anderen Straße weniger umgelegt wird.

Um dieses zu vermeiden, würde es zweckmäßig sein, wenn für jedes Quadratmeter Pflaster für spätere Instandsetzungen ein Durchschnittssatz festgesetzt würde, der von den Unternehmern der Straße nach der Fertigstellung zu zahlen wäre. Die auf diese Weise eingehenden Beträge würden alsdann zu einem Fonds zu vereinigen sein, aus dem die Instandsetzung der von Privaten angelegten Straßen zu erfolgen hat und der zu anderen Zwecken nicht benutzt werden darf. Einen Durchschnittssatz von 1 M für das Quadratmeter Straße (Fahrbahn und Fußweg) würde ich für diesen Zweck für angemessen halten. Dieser Betrag wird ausreichend sein, da im allgemeinen nur eine Umlegung der Fahrbahnen in Frage kommen wird.

Der Baudirektor.

(gez.) Graepel.

5. Wahlen zur Bürgerschaft und Antrag, betreffend Wahlrecht für den Reichstag.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation zur Leitung der Reichstags- und der Vertreterwahlen einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Am 3. Oktober 1906 hat die Bürgerschaft folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, wie sich die dem § 2 g des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, anhaftenden Mängel beseitigen lassen.“

Ferner hat die Bürgerschaft am 13. März 1907 beschlossen:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat:

- I. die Wahldeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, aus welchen Gründen dem § 3 Ziffer 3 des Wahlgesetzes für den Reichstag nicht die in einzelnen anderen Bundesstaaten beobachtete Auslegung gegeben wird, daß die Berechtigung zum Wählen demjenigen wieder erwächst, der zwar „im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogen“, den empfangenen Betrag aber zurückgezahlt hat. Insbesondere würde dabei wünschenswert sein, auch diejenigen nach der hier beobachteten Praxis die Ausübung des Wahlrechts hemmenden Unterstützungen zu bezeichnen, welche, wie z. B. ärztliche Hilfe, Arznei, Verpflegung usw., nicht in Form barer Geldzuwendungen erfolgen;

Anlage.

II. für den Fall einer Revision des Reichstagswahlrechts im Bundesrate dahin zu wirken, daß insbesondere die in bezug auf die Ausübung des Wahlrechts in der bezeichneten Richtung gegenwärtig bestehenden Härten vermieden werden."

Die Beschlüsse vom 3. Oktober 1906 und vom 13. März 1907 unter I sind der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen. Die Deputation beehrt sich nunmehr über beide Beschlüsse gemeinschaftlich zu berichten.

Nach § 3 Ziffer 3 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

"Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben".

In dem Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, war früher in § 2 g bestimmt, daß von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgenommen sind:

"die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten".

In dem Entwurf einer neuen Redaktion der Verfassung und der auf dieselben sich beziehenden Gesetze, Verhölgn. 1892 S. 243 ff., hat dann der § 2 g des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, die Fassung erhalten, daß von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit ausgenommen sind:

"die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben".

Die Motive, Verhölgn. 1892 S. 274, bemerken dazu lediglich, es habe sich empfohlen, die frühere, nicht ausreichend deutliche Fassung des § 2 g durch die dem Reichstagswahlgesetz entnommene des Entwurfs zu ersetzen.

Motive zu dem § 3 Absatz 3 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag sind ebensowenig vorhanden. Als einzige Begründung für diese Bestimmung findet sich in der Literatur und in dem Material über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nur der eine Satz, daß derjenige, der sich genötigt sieht, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen, so abhängig sei, daß bei ihm jede Garantie für eine unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts schwindet. Nirgends im Gesetz ist gesagt, worin eine Armenunterstützung bestehen muß, wenn sie den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehen soll.

Die für die Leitung der Wahlen zum Reichstag zuständigen Behörden sind daher teilweise an eine Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen herangetreten; sie haben oft eine milde, mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht vereinbare Praxis eingeführt, insbesondere denjenigen, die vor der Wahl die empfangene Armenunterstützung zurückerstattet haben, das Wahlrecht gewährt und ebenso denjenigen das Wahlrecht belassen, die von der Armenpflege ärztliche Hilfe, Heilmittel und Arznei erhalten haben oder auf Kosten der Armenpflege in Krankenhäuser gebracht sind.

Die unterzeichnete Deputation hat sich sowohl bei den Wahlen zur Bürgerschaft als auch bei den Wahlen zum Reichstag auf den Boden der gesetzlichen Bestimmungen gestellt; sie hat zwischen den verschiedenen Formen der gewährten Armenunterstützung keinen Unterschied gemacht und durchgängig das Wahlrecht verjagt, wenn öffentliche Mittel in Anspruch genommen waren, da nach ihrer Ansicht die richtige Auslegung des Gesetzes eine andere Handhabung nicht zuläßt und jede Abweichung von der klaren Gesetzesvorschrift für bedenklich erachtet werden muß.

Der Reichstag hat am 1. Mai 1907 die folgende Resolution des Abgeordneten Dr. Ablaß und Genossen angenommen:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, schleunigst eine Änderung der Gesetze in dem Sinne zu bewirken, daß für den Verlust des Wahlrechts zum Reichstag und anderer öffentlicher Rechte weder diejenigen Unterstützungen in Frage kommen dürfen, welche in Form freier Lehr- und Lernmittel, freier ärztlicher Behandlung, freier Verabreichung von Arzneien und anderer Heilmittel oder der Aufnahme in eine Krankenanstalt gewährt werden, noch solche Unterstützungen, die vor Ausübung des betreffenden Rechts zurückerstattet worden sind.

Soweit infolge dieses Beschlusses das Wahlgesetz für den Reichstag geändert werden sollte, wird nach der Ansicht der Deputation auch das Gesetz, die Bürgerschaft betreffend, eine entsprechende Änderung erfahren müssen, da eine übereinstimmende Regelung als zweckmäßig erscheint und die Deputation kein Bedenken trägt, diejenigen Milderungen zu befürworten, die etwa demnächst für die Reichstagswahl beschlossen werden sollten. Dagegen kann die Deputation nicht empfehlen, an eine Änderung des bremischen Gesetzes heranzugehen, solange über die Revision des Wahlgesetzes für den Reichstag eine endgültige Entscheidung nicht getroffen ist. Eine alsbaldige Änderung des bremischen Gesetzes würde höchstwahrscheinlich später wieder dem geänderten Wahlgesetz für den Reichstag angepaßt werden müssen, und dies würde namentlich dann zu einer höchst unbefriedigenden Lösung führen, wenn die bremischerseits beschlossenen Milderungen über die für die Reichstagswahl beschlossenen hinausgehen. Eine nachträgliche Einschränkung dieser Milderungen würde mit Recht von den Beteiligten viel schmerzlicher empfunden werden, als wenn es einstweilen bei dem bisherigen Rechtszustande und den mit ihm verbundenen Härten sein Bewenden behält. Auch sollte nach der Ansicht der Deputation die wiederholte Änderung eines Wahlgesetzes innerhalb weniger Jahre unter allen Umständen vermieden werden.

Die Deputation empfiehlt daher, die weiteren Beschlüsse über die von dem Reichstag gefasste Resolution abzuwarten.

Bremen, den 26. Juni 1908.

Die Deputation zur Leitung der Reichstags- und der
Vertreterwahlen.

(gez.) Buß.

(gez.) L. Lange.

